Bestehende Abfallsatzung alt		Entwurf Änderungssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des HStGb 03/2019 neu	
Einleitung	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) dass durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 21.08.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bruchköbel (Abfallsatzung – Abfs) beschlossen.		Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am …… folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bruchköbel (Abfallsatzung – Abfs) beschlossen.
§ 2 (2) a.	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.	§ 2 (2) a.	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG

§ 2 (2) c)	Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), soweit sie nicht gemäß § 5 Bringsystem eingesammelt werden.		§ 2 (2) c)	Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht gemäß § 5 Bringsystem eingesammelt werden.
§ 5 (2) Satz 1	Die in Abs. 1 a – k genannten Abfälle sind nur von Einwohnern der Stadt Bruchköbel zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zur Annahmestelle am Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.		§ 5 (2) Satz 1 wird neu hinzu-gefügt als Satz 7	Die in Abs. 1 a – k genannten Abfälle sind nur von Einwohnern der Stadt Bruchköbel (Einwohner ist jede beim Einwohnermeldeamt Bruchköbel mit Hauptwohnsitz gemeldete Person) zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zur Annahmestelle am Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Die Stadt Bruchköbel haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
§ 6 (3)	Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l RM (zugelassen für 1-2 Personen) b) 80 l RM (zugelassen für 3-4 Personen c) 120 l RM (zugelassen für 5-6 Personen) d) 240 l RM (zugelassen für 7-10 Personen) e) 1.100 l RM (zugelassen ab 11 Personen) f) Müllsäcke		§ 6 (3)	Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l RM (Mindestgröße für 1-2 Personen, maximale Nutzlast 30 kg) b) 80 l RM (Mindestgröße für 3-4 Personen, maximale Nutzlast 40 kg) c) 120 l RM (Mindestgröße für 5-6 Personen, maximale Nutzlast 48 kg) d) 240 l RM (Mindestgröße für 7-10 Personen, maximale Nutzlast 96 kg) e) 1.100 l RM (Mindestgröße ab 11 Personen, maximale Nutzlast 495 kg) f) Restmüllsäcke
§ 6 (5) Wird verschoben zu § 8 (9) Satz 3	In die Biotonne dürfen keine kompostierbaren Plastiktüten eingegeben werden, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen könnten.		§ 8 (9) Satz 3	In die Biotonne dürfen keine kompostierbaren Plastiktüten eingegeben werden, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen könnten. Biotonnen dürfen nur mit organischem Material, siehe Aufstellung in der Information zur Abfallbeseitigung, befüllt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Biomülls zu verweigern, bis

			diese Abfälle aus der Biotonne entnommen worden sind.
§ 8 (1) Satz 1	Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Einwohnern von Bruchköbel leihweise zur Verfügung.	§ 8 (1) Satz 1	Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen von Bruchköbel leihweise zur Verfügung.
§ 8 (2) Satz 3	Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet.	§ 8 (2) Satz 3	Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.
		§ 8 (2) wird neu hinzu-gefügt als Satz 5	Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
		§ 8 (4) wird neu hinzuge-fügt als Satz 3	Sollte eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs unvermeidbar sein, so können die Tonnen für das Abfuhrunternehmen gut sichtbar und erreichbar auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn zur Leerung bereitgestellt werden.
§ 8 (6) Satz 2	Die Müllsäcke sind bei den von der beauftragten Abgabestellen Abgabestellen zu beziehen	§ 8 (6) Satz 2 wird neu hinzuge-fügt als Satz 3	Die Restmüllsäcke sind bei den von der Stadt beauftragten Abgabestellen zu beziehen und werden nur verschlossen mitgenommen. Die Abgabestellen werden im Müllkalender und der Abfallinformation bekanntgegeben.
		§ 8 (8) wird neu hinzu-gefügt als Satz 2	§ 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
§ 8 (9)	Für die Einsammlung des nativ-organischen Abfalles (insbesondere Küchenabfälle) wird in der Regel pro Grundstück (bis drei Haushalte) jeweils ein 120 l/Gefäß ausgegeben. Für die Entsorgung von Gartenabfällen kann ein zusätzliches Gefäß (120 l oder 240 l) gegen Gebühr (§ 14 Abs. 2 Buchstabe c) beantragt werden.	§ 8 (9)	Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung von Restmüllgefäßen bis zu einem Gesamtvolumen von 240 l pro Grundstück, jeweils eine Biotonne von 240 l (maximale Nutzlast 96 kg) und eine 240 l (maximale Nutzlast 96 kg) Papiertonne pro Grundstück ausgegeben. Vom Anschlusspflichtigen weitere gewünschte Biotonnen können gebührenpflichtig (§14 Abs. 2 Buchstabe c) in der Größe von 240 l beantragt werden. Weitere vom Anschlusspflichtigen gewünschte

			Papiertonnen können nach Begründung des Mehrbedarfs zugeteilt werden. In die Biotonne dürfen keine kompostierbaren Plastiktüten eingegeben werden, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen könnten. Biotonnen dürfen nur mit organischem Material, siehe Aufstellung in der Information zur Abfallbeseitigung, befüllt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Biomülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus der Biotonne entnommen worden sind.
		§ 9 (4) wird neu hinzuge-fügt	Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.
§ 10 (1)	Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Müllkalender öffentlich bekannt gemacht.	§ 10 (1)	Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Bruchköbel öffentlich bekannt gemacht. Bei Terminabweichungen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsorgan (Hanauer Anzeiger) der Stadt.
§ 10 (2)	Die Stadt gibt im Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.	§ 10 (2)	Die Stadt gibt auf der Homepage bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
§ 10 (3)	Die Stadt Bruchköbel gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG und Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigererweise durchgeführt werden.	§ 10 (3)	Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.
§ 11 (3) fällt weg	Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Bruchköbel mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Eigentümer.	wird verschoben zu § 12 (5)	Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung

			betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
§ 11 (4) fällt weg	Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Bruchköbel alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.	wird verschoben zu § 12 (6)	Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
§ 11 (5) wird zu § 11 (3)	Jeder Bürger ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für: a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern, e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.	§ 11 (3)	Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für: a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden, d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
§ 12 Überschrift	§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN	§ 12 Überschrift	§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS – UND AUSKUNFTSPFLICHTEN
		§ 12 (7) wird neu hinzu-gefügt	Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
§ 14 (2) a)	mit Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung: 60 Liter 8,65 €/Monat 80 Liter 11,50 €/Monat 120 Liter 17,25 €/Monat 240 Liter 34,50 €/Monat 1.100 Liter 158,10 €/Monat	§ 14 (2) a)	mit Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung: 60 Liter 9,04 €/Monat 80 Liter 12,05 €/Monat 120 Liter 18,07 €/Monat 240 Liter 36,14 €/Monat 1.100 Liter 165,66 €/Monat

§ 14 (2) b)	bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung: 60 Liter 4,65 €/Monat 80 Liter 6,20 €/Monat 120 Liter 9,30 €/Monat 240 Liter 18,60 €/Monat 1.100 Liter 85,05 €/Monat	§ 14 (2) b)	bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung: 60 Liter 6,17 €/Monat 80 Liter 8,23 €/Monat 120 Liter 12,35 €/Monat 240 Liter 24,69 €/Monat 1.100 Liter 113,17 €/Monat
§ 14 (2) b)	Die Abfallgebühr enthält pro Jahr 13 Entleerungen der Restmülltonne und der Papiertonne und 36 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme).	§ 14 (2) b) zusätz-licher Satz	Die Abfallgebühr enthält pro Jahr 13 Entleerungen der Restmülltonne und der Papiertonne und 36 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme). Ab dem Jahr 2023 enthält die Abfallgebühr 40 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme).
§ 14 (2) c)	Zusätzliche Biotonne: 120 Liter 6,85 €/Monat 240 Liter 13,70 €/Monat Die Gebühr enthält 36 Entleerungen pro Jahr. Die Mindestnutzdauer beträgt 12 Monate.	§ 14 (2) c)	Zusätzliche Biotonne: 240 Liter 8,23 €/Monat Die Abfallgebühr enthält 36 Entleerungen pro Jahr. Ab dem Jahr 2023 enthält die Abfallgebühr 40 Entleerungen pro Jahr. Die Mindestnutzdauer beträgt 12 Monate.
§ 14 (3)	Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 2,60 € für 70 l abgegeben.	§ 14 (3)	Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,34 € für 70 l abgegeben.
		§ 14 (6) wird neu hinzugefügt	Die Stadt stellt für Kleinkinder gegen Vorlage der Geburtsurkunde bis zum Alter von drei Jahren bei Bedarf kostenlos Babywindelsäcke zur Verfügung (12 Stück/halbjährlich). Gegen Vorlage eines Attestes des Hausarztes werden Inkontinenzsäcke (6Stück/Quartal) herausgegeben.
§ 15 (1) Satz 3	Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.	§ 15 (1) Satz 3	Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 7 für rückständige Gebührenansprüche.
§ 17 (1) b)	Entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt.	§ 17 (1) b)	Entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 und 3, sondern in das Restmüllgefäß eingibt.
§ 17 (1) i)	Entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt.	§ 17 (1) i)	Entgegen § 12 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt.
		§ 17 (1) l)	Entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
§ 17 (2) Satz 1	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.	§ 17 (2) Satz 1	Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, Buchstabe f) und i) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.